

Satzung

Sportverein Elstertrebnitz e.V.

§ 1 Name, Begriff, Sitz

Der **Sportverein Elstertrebnitz e.V.** - folgend **SV Elstertrebnitz** - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von Mitgliedern, die Sport mit dem Ziel der körperlichen Vervollkommnung und der gesundheitlichen Freizeitgestaltung pflegen und fördern.

Der **SV Elstertrebnitz** hat seinen Sitz in Elstertrebnitz und ist in das Vereinsregister Borna / Leipziger Land unter Nummer **1 6 7** eingetragen.

Er ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V..

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr./ Das Geschäftsjahr läuft vom **01.01.** bis **31.12. eines Jahres.**

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Der **SV Elstertrebnitz** fördert und pflegt den Sport in seiner Gesamtheit.

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Jugend-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensports. Es wird insbesondere verwirklicht durch

- Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainings – Wettkampfbetriebes,
- Abhaltung von geordneten Turn-.Sport- und Spielübungen für den Kinder-, Jugend- und Seniorensport,
- sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, und Senioren
- Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
- Gestaltung vielfältiger Breitensportangebote,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der **SV Elstertrebnitz** ist politisch und konfessionell neutral.

6. Die Mitglieder des **SV...** sind offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des **SV Elstertrebnitz** sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Präsidium/ Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Die Jugendordnung wird von der Vereinssportjugend im **SV Elstertrebnitz e.V.** beschlossen. Sie bedarf der Bestätigung durch das/ den Präsidium/ Vorstand des **SV Elstertrebnitz**.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden.

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand vorzulegen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft Jugendlicher unter 18 Jahre bedarf der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab **18** Jahren.

Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt & Ausschluss)

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann nur **zum 31.12./ 30.6./ ...** eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat und nur zum **31.12./ 30.6.** eines Kalenderjahres / Geschäftsjahres zulässig.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den/ das Vorstand/ Präsidium beschlossen werden, wenn das Mitglied

- Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- Eine erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen vorliegt,
- Ein grobes unsportliches Verhalten anzeigt

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der/ das Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich *mündlich oder schriftlich* zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von *zehn* Tagen schriftlich aufzufordern. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer **²/₃-Mehrheit** der anwesenden Präsidiums-/ Vorstandsmitglieder. Die Entscheidung ist schriftlich begründet und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen diesen Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen mit 6 fortlaufenden Mitgliedsbeiträgen dem Verein trotz schriftlicher Mahnung im

Rückstand ist. Dies entbindet das Mitglied nicht zur Zahlung der noch offenstehenden Mitgliedsbeiträge.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.

Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern sind Beiträge zu erheben. Die Höhe, die Zahlungsmodalitäten sowie die Fälligkeiten des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder ersatzweise Geldbeträge und Umlagen beschließen.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zur Hauptmitgliederversammlung neu bestimmt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zu stellen und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane des **SV Elstertrebnitz** sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,

§ 10 Mitgliederversammlung

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig

- Wahl, Abberufung, Entlastung des Vorstandes,
- Bestätigung des jährlichen Haushaltsplanes,
- Beschlussfassung bei Satzungs-, Beitragsordnungsänderungen, Vereinsauflösung,
- Ernennung verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese per Satzung oder Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, im **I. Quartal** statt.

Der Vorstand schlägt den /die Leiter/in der Versammlung der Mitgliederversammlung vor.

Die Mitgliederversammlung bestimmt den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmrecht besitzen nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeführt werden. Gewählt werden können alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Mitgliederversammlung sind vom Vorstand durch nachweisbare schriftliche Einladung mit einer **Frist** von **5 Wochen** und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens **3 Wochen** vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Über Anträge zur Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie **6 Wochen** vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen ist und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur ,wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/4 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von **4 Jahren** zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege der

Abteilungen mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

Für die Durchführung der Wahlen gilt die Wahlordnung.

Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn es **mind. 1/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder** unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den/ das Vorstand/ Präsidium. Ablauf und Abstimmung regeln sich analog § 10 der Satzung.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand des SV Elstertrebnitz setzt sich zusammen aus der/ dem

- Vorsitzenden,
- stellvertretenden Vorsitzenden,
- Schatzmeisterin/ Schatzmeister,

Die Vorstandsmitglieder vertreten einzeln

1. Der Vorstand

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von **4** Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn **mindestens die Hälfte der Mitglieder** anwesend sind, darunter die/ der Vorsitzende oder die/ der stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ per Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung/ Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltplanes, Buchführung, Jahresbericht, Jahresplanung.

2. Schriftführer

Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten für die inneren und äußeren Verwaltungsarbeiten zu erledigen, insbesondere hat er in den Sitzungen und Versammlungen das Protokoll zu führen, welches von ihm und dem leitenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

3. Schatzmeister

Der Schatzmeister führt unter persönlicher Verantwortung und Aufsicht der Vorstandschaft die Kasse. Er hat für pünktliche Zahlung der Beiträge zu sorgen und leistet auf Anweisung der Vorsitzenden alle Zahlungen. Über jede Ausgabe und Einnahme hat er eine Quittung zu verlangen bzw. zu erstellen.

Der Schatzmeister fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres = Kalenderjahr einen Kassenabschluß an, der der Mitgliederversammlung zur Anerkennung vorzulegen ist. Der Vorstand hat jederzeit das Recht zur Kassenprüfung.

Die Kasse darf nur auf Guthabenbasis geführt werden. Sollten Ereignisse eintreten, die einen realen oder rechnerischen Schuldenstand bewirken, so ist umgehend der Vorstand zu informieren und ggf. eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Schatzmeister führt die Kasse selbständig und nach seinem Ermessen. Seinen Vorgaben soll Folge geleistet werden.

§ 13 Rechtsvertretung

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 2000,00 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 14 Vereinssportjugend

Die Vereinssportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbständig und arbeitet auf der Grundlage einer eigenen Jugendordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Vorstandes/ Präsidiums des Vereins.

Die/ Der Vorsitzende der Sportjugend wird durch die Jugendvollversammlung gewählt und ist Mitglied des Vorstandes des Vereins.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist die Stadt Borna / Leipziger Land

§ 16 Auflösung des SV Elstertrebnitz

Die Auflösung kann durch Beschluss der Mitglieder-/ Delegiertenversammlung erfolgen. Dafür bedarf es einer $\frac{3}{4}$ - **Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten**.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen nach allen Schuldleistungen ist dem Stadtsportbund Leipzig e.V. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports zu übereignen.

Die Liquidation erfolgt durch den/ das Vorstand des **SV Elstertrebnitz** .

§ 17 Vergütung / Aufwandspauschale für ehrenamtliche Tätigkeiten

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Änderungen der Satzung treten mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig Land / Borna in Kraft.

Die Mitgliederversammlung vom **27.02.2009** hat die Neufassung der Satzung beschlossen.